

1. Geltung und anwendbares Recht

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns erteilten Bestellungen und sonstigen Aufträge. Sie gelten ausschließlich; Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (Auftragnehmer) widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung der Bedingungen unserer Vertragspartner.
- 1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an
- 1.3 Sämtliche Aufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) auch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Aufträge werden schriftlich erteilt. Mündliche Aufträge sowie Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrages bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform genügen auch Telefax, E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat Aufträge unverzüglich zu bestätigen oder abzulehnen. Geht uns nicht binnen 10 Tagen nach Erteilung des Auftrags eine abweichende Erklärung des Auftragnehmers zu, gilt der Auftrag als vorbehaltlos angenommen.
- 2.3 Auf Abweichungen seiner Auftragsbestätigung von unserem Auftrag muss uns der Auftragnehmer ausdrücklich und deutlich sichtbar hinweisen; sie werden nur wirksam, wenn wir Ihnen schriftlich zustimmen. Enthält die Auftragsbestätigung keinen derartigen Hinweis auf Abweichungen, gilt der Auftrag als vorbehaltlos angenommen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Transport und Verpackung). Der Auftragnehmer ist zu einseitigen nachträglichen Preiserhöhungen nicht berechtigt.
- 3.2 Wir zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen und innerhalb von 30 Tagen netto, jedoch unter Berücksichtigung der Dekadenregulierung.

Hierbei werden Rechnungsfälligkeiten, die zwischen 5-ten und 14-ten des Monats liegen am 10-ten des Monats reguliert, Fälligkeiten zwischen 15-ten und 24-ten des Monats am 20-ten reguliert und Fälligkeiten die zwischen dem 25-ten des laufenden Monats und dem 4-ten des Folgemonats liegen am 30-ten des laufenden Monats reguliert. Die genannten Fristen beginnen mit dem Erhalt der Rechnung, bzw. der Ware, wenn diese erst nach der Rechnung bei uns eingeht. In jedem Falle beginnen die Fristen nicht vor Fälligkeit der Forderung.

- 3.3. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten.
- 3.4 Der Auftragnehmer darf Ansprüche gegen uns nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung abtreten. Die Abtretung einer Geldforderung ohne unsere Zustimmung ist zwar rechtlich wirksam; wir können in diesem Fall aber mit befreiender Wirkung an unseren Auftragnehmer zahlen, auch wenn uns eine Abtretungsurkunde oder -anzeige vorgelegt wird.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

4. Leistungszeit und Folgen bei Überschreitung

- 4.1. Die in Bestellungen und sonstigen Aufträgen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.
Ist für die Ausführung der Leistung eine Frist bestimmt, so beginnt diese im Zweifel mit dem Datum unseres Auftrags Schreibens.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich zu informieren, wenn für ihn Umstände erkennbar werden, die eine Einhaltung der festgelegten Leistungszeit gefährden. Dabei hat er uns den Grund und die voraussichtliche Dauer unaufgefordert mitzuteilen. Die entsprechenden Angaben hat er zu ergänzen, wenn sich nachträglich Änderungen ergeben.
- 4.3. Hängt die Einhaltung der Leistungszeit von unserer Mitwirkung ab, so kann sich der Auftragnehmer auf unsere fehlende Mitwirkung nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert hat.

4.4 Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem vereinbarten Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4.5. Gerät der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, die pro angefangene Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des vereinbarten Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung beträgt. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Unsere Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens bleiben unberührt.

5. Garantien des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass eine von ihm verkaufte Sache oder ein von ihm erstelltes oder geliefertes Werk dem neuesten Stand der Technik sowie den am Tage der Lieferung bzw. Abnahme geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entspricht und die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist.

5.2 Der Auftragnehmer ist uns zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die uns aus einer Verletzung der vorstehenden Garantien entstehen, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt. Der Anspruch unterliegt der gesetzlichen Verjährungsfrist.

6. Rechte bei Mängeln

6.1 Mängel an gelieferten Waren werden wir dem Lieferanten anzeigen, sobald sie von uns im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs tatsächlich erkannt werden. Zu weitergehenden Eingangskontrollen oder Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Bei Mängeln an verkauften Sachen oder einem vom Auftragnehmer erstellten Werk stehen uns uneingeschränkt die gesetzlich bestimmten Rechte zu. Für die Angemessenheit einer von uns gesetzten Frist zur Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neulieferung) gilt Nr. 4.4 entsprechend.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

6.3 Werden wir als Hersteller einer Sache nach § 478 BGB wegen eines Mangels in Anspruch genommen, der auf der Leistung des Auftragnehmers beruht, so hat uns der Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

6.4 Unsere Rechte wegen eines Mangels der Kaufsache bzw. des Werkes sowie unser Freistellungsanspruch nach Nr. 6.3 unterliegen einer Verjährungsfrist von 5 Jahren, die mit Ablieferung bzw. Übergabe der Kaufsache oder Abnahme des Werkes beginnt. Hat uns der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder in vergleichbarer Weise arglistig getäuscht, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein. Die Verjährung wird durch eine schriftliche Mängelanzeige für die Dauer von 6 Monaten gehemmt. Neubeginn, Hemmung und Ablaufhemmung der Verjährung richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Musterschutz

Muster, Zeichnungen, Modelle, Profile und dergleichen sowie von uns beigestelltes Material bleiben unser Eigentum und müssen spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand zurückgesandt werden. Sie dürfen, ebenso wie danach hergestellte Waren, ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Werbezwecken benutzt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz und berechtigen uns, ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden.

9. Gerichtsstand

Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Landsberg am Lech. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.